

Ein Rundschreiben der Königlich Preußischen Regierung in Arnberg an alle Landratsämter des Regierungsbezirkes vom 30. Mai 1846 zeugt davon, dass der in der Bevölkerung und bei den Behörden offensichtlich lasche Umgang mit Waage, Maß und Gewicht nicht den Vorstellungen des Staates entsprach.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Maaß und Gewichts=Polizei nicht von allen Polizei=Behörden mit derjenigen Vorsorge gehandhabt wird, die durchaus erforderlich ist, und das Publikum vor Verkürzungen und Betrügereien zu bewahren. Wir finden uns hierdurch zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt.

- 1. In Zukunft müssen alle Maaße und Gewichte und Waagen derjenigen Gewerbetreibenden, die sich nach den bestehenden Gesetzen nur geeichter Maaße und Gewichte bedienen dürfen, in jedem Jahr wenigstens zweimal einer Revision unterworfen werden.*
- 2. Das Resultat dieser Revisionen, und das was darauf veranlaßt worden ist von der Ortspolizei=Behörde zu den betreffenden Akten zu registrieren, dem Landrath aber zum 1ten Januar und 1ten Juli jeden Jahres Anzeige zu machen, daß und wann an jedem Orte die Revision stattgefunden und welchen Erfolg sie im Allgemeinen gehabt hat.*
- 3. Von einer periodischen Berichterstattung an uns wollen wir die Herren Landräthe zwar entbinden. Wir behalten uns indessen vor, von Zeit zu Zeit darüber nähere Auskunft zu erfordern, und erwarten insbesondere dies mal zum 1. August d. J. ausführliche Anzeige, daß die ungeordnete Revision von allen Orten abgehalten ist, und mit welchem Erfolge.*

*Arnsberg, den 30ten May 1846
Königl. Regierung, Abtlg. des Innern
gez. Dach*

Am 23. August 1849 beanstandete die Abteilung des Innern der Königlichen Regierung in Arnberg (*Bartels*) wiederholt, dass zu wenig Revisionen in den Städten und in den Landgemeinden durchgeführt würden. Weiter bemängelte man die Ausstattung der ländlichen Ortspolizeibehörden mit geeichten Vergleichsmaßen und Vergleichsgewichten. Die städtischen Polizeibehörden seien besser hiermit ausgestattet.

Aufgrund einer weiteren Anmahnung vom 23. Mai 1851 durch das Landrat von *Holzbrink* in Hagen, regelmäßige Maß- und Gewichtsrevisionen durchzuführen, veranlaßte der Gemeindevorsteher der Schwelmer Landgemeinde *Langewiesche* den Gendarmen *Brüggemann* und den Polizeidiener *Klever*, im Laufe des Monats Juni die Revision durchzuführen.

Am 23. März 1853 wurde der Gemeindevorsteher *Langewiesche* vom Hagener Landrat v. *Holzbrink* direkt mit dem Hinweis angeschrieben, dass insbesondere die §§ 8, 26 und 32 der Preußischen Maß- und Gewichtsordnung von 1816 zu beachten seien.

§. 8.

Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes Fußmaaß, und eine Elle befestigt seyn, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe, in eine harte Steinart eingehauenen oder aus Eisen gegossenen, ausgestellt werden.

§. 26.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quertzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 32.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Nahmen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

Der § 8 zwingt die Kommunen für ihre Eichämter Probemaße und Probegewichte anzuschaffen. Im Brief des Landrates vom 23. März 1853 an den Vorsteher der Schwelmer Landgemeinde wird angemahnt, dass die Landgemeinde Schwelm bei der Eichungskommission in Arnsberg noch keine Probemaße und -gewichte angefordert habe. In Langewiesches Erwiedering auf dieses Schreibens ist am Schluß zu lesen:

....daß eine Anschaffung von angestempelten Maßen und Gewichten für die Landgemeinde nicht stattgefunden hat. Die Verhältnisse hier (Landgemeinde) sind , daß auch wohl danach angethan, daß sie eine solche Beschaffung nicht bedingen, vielmehr als überflüssig erscheinen lassen. In der Stadt Schwelm, welche im Mittelpunkt der Landgemeinde liegt, befindet sich ein Eichamt, welches mit den vorschriftsmäßigen Normal-Maßen und Gewichten versehen ist, welche von denselben zu den angeordneten Revisionen bisher gerne hergegeben sind und auch wohl ferner hergegeben werden.

*28. März 1853
Der Gemeindevorsteher
(Langewiesche)*